

Viola Schmid: Herr Franzius, zwei Erwiderungen sind unausweichlich. Zum einen fordern Sie ein „Klimaverwaltungsrecht“ (These 28) und definieren Klima als „Gut“. Helfen Sie mir bitte: Wie soll ich an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Technischen Universität erklären, warum Sie und das Recht etwas verwalten wollen, über das das Recht nicht verfügt? Vorgeblich, nach derzeitiger Datenlage, stammen 98 Prozent der Emissionen nicht aus Deutschland. So schreibt es das Bundesverfassungsgericht. Und diese letzten 2 Prozent will das deutsche Recht verwalten? Bei 98 Prozent der Kausalität fehlen der BRD, unserem Rechtssystem, dazu das Recht und die technische und wirtschaftliche Mächtigkeit (Reihung ohne Wertung in der Reihenfolge und ohne Anspruch auf abschließende Nennung). Zusammengefasst: Angesichts der gigantischen Herausforderungen ist die Terminologie „Klimaverwaltungsrecht“ oder gar „Klimaschutzverwaltungsrecht“ (meine Vorredner:innen) aus meiner Sicht irreführend. Sie merken, ich habe mich einmal in meiner Habilitation mit irreführender Werbung befasst. Ein weiterer Grund, warum ich auf der Unterscheidung von „Klimaschutz“ und „Klimaverwaltung“ so zu bestehen müssen glaube, ist, dass ich mich in der Analyse des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 derzeit in folgender Einschätzung befinde: Für mich ist er das Paradigma einer (r)evolutionären Dogmatik. Ich fühle mich an die Agenda der Herren Bernanke (Federal Reserve) und Draghi (EZB) in der Weltfinanzkrise erinnert: „Whatever it takes [...]“. Es ist so herausfordernd, meinen Studierenden beizubringen, dass „was immer notwendig ist zu tun“, nicht evident mit Rechtsstaats-, Demokratie- und Sozialstaatsprinzip vereinbar ist. Und in diesem Zusammenhang sei auf die prägnanten Formulierungen des Minderheitsvotums von Gertrude Lübke-Wolff in der OMT I Entscheidung vom 14.1.2014 zuvörderst Rn. 6 rekuriert: „Die Grenzen des vernünftigerweise überhaupt Verregelbaren sind zu respektieren“. Wenn also das BVerfG angesichts einer drohenden Menschheitskatastrophe – und nicht einer Finanzkrise – die Grundrechtsdogmatik revolutioniert, sollte es terminologisch bei „Klimaschutz“ bleiben und eben nicht in der „Klimaverwaltung“ geschehen. Nach meinem Dafürhalten ist der Beschluss derzeit in einem „Innovationsinkubator“ (so publizieren die Wirtschaftswissenschaften) zu pflegen, zu hegen und zu beurteilen. Oder wie etwa in der Volksrepublik China als „Experimentalrechtsprechung“ zu würdigen. Die Faktizität des Rechts, etwa bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Recht auf selbstbestimmtes Sterben und Sterbe- und Suizidhilfe“ (2020), wird hier auf die Prae/äfaktizität (eigene Terminologie) erstreckt. Dieser zukunfts(rechts)wissenschaftlichen Pers-

pektive stehen die bekannten Monita von Gertrude Lübke-Wolff entgegen, auf die hier respektvoll Bezug genommen wird. Danke.